



A-Post
Gemeinderat Untereggen
Mittlerhof 30
9033 Untereggen

9. November 2023

Geschäft Nr. 23-5467
Gemeinde Untereggen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Ausschnitt 1:
Hinterhofbach, Nettenbüelbach**
- **Sondernutzungsplan Ausschnitt 3:
Vorderhofbach, Kemmibach**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Mit vorliegendem Sondernutzungsplan erfolgt die grundeigentümergebundene Festlegung bzw. der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes im Bereich der Bauzone für den Hinterhofbach, den Nettenbüelbach, den Vorderhofbach und den Kemmibach.

Der Gemeinderat Untereggen hat die Gewässerraumfestlegung der Gewässerabschnitte innerhalb der Bauzone (Ausschnitt 1 bis 3) am 18. Mai 2020 erlassen. Vorgängig wurde ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die Erlasse lagen vom 15. Juni 2020 bis 14. Juli 2020 öffentlich auf. Innert Auflagefrist gingen Einsprachen ein, ein Teil konnte durch Rückzug erledigt werden. Gegen die vorliegenden Erlasse sind keine Einsprachen mehr hängig. Die von den Einsprachen betroffenen weiteren Erlasse wurden zurückgestellt und nicht zur Genehmigung eingereicht.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 24. April 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.2 Bestehende Baulinien

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Baulinien vom «Baulinienplan Vorderhof», genehmigt am 22. Juli 1993, subsidiär gelten. Allenfalls sind die Baulinien zukünftig noch aufzuheben.

2.3 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

Gewässerraumbreite

Die minimale Gewässerraumbreite von 11m wird in den gesamten Gewässerabschnitten eingehalten. Für den Vorderhofbach und den Kemmibach wird in den Abschnitten mit einer Sohlenbreite von 2.5m der Gewässerraum auf 13.25m erweitert.

Verzicht

Eine Offenlegung ist im vorliegenden Abschnitt des Nettenbühlbachs aufgrund der tiefen Höhenlage und Platzverhältnisse nicht möglich. Somit ist ein Verzicht in diesem Bereich zweckmässig.

Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

Beim Vorderhofbach, Hinterhofbach und Kemmibach wird der Gewässerraum in gewissen Abschnitten asymmetrisch festgelegt. Im Planungsbericht sind die entsprechenden Begründungen für die jeweiligen Abschnitte angeführt.

2.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind raumplanerisch zweckmässig. Der Regelungsinhalt des Sondernutzungsplans ist dem Planungszweck entsprechend hinreichend. Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig, sie stimmen mit den übergeordneten Planungen überein und können genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den



Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (ERR Raumplaner AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei